

Fördervoraussetzungen für die Anschaffung von Fallen und Fallensendern

Zur Reduzierung der Prädatoren werden interessierte Jagdausübungsberechtigte (JAB) auch 2020 auf Antrag mit einer Pauschale für den Kauf von Fallen und Fallensendern unterstützt.

Diese Fördermaßnahme soll fair und für alle aktiven Fallenjäger Anwendung finden:

- Antragsberechtigt sind ausschließlich Jagdscheininhaber, welche im Land M-V Jagdabgabe entrichtet haben.
- Pro Revier werden die Anschaffung von maximal 3 Fallen und 3 Fallensender mit einem Festbetrag unterstützt.
- Der Jagdausübungsberechtigte hat mit seinem Antrag den Kauf der Fallen und Fallensender durch originale Rechnungen nachzuweisen. Die nachgewiesenen Rechnungen (Originale) müssen nach dem 15.10.19 datiert sein.
- Mit der Verpflichtung einer Zweckbindung der Falle/Fallensender an das Revier über 3 Jahre, kann der Jagdausübungsberechtigte einen Festbetrag je gekaufter Falle in Höhe von 50,00 € und je Fallensender in Höhe von 100,00 € beantragen.
- Die Förderung der Fallen und Fallensender erfolgt pro Revier.
- Die Bearbeitung und Bewilligung der gesammelten Anträge erfolgen jährlich zum Stichtag 15.10. (16.10.19 bis 15.10.20).
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.